

Kapitalertragsteuer-Anmeldung

— Eingangsstempel —

nach dem Investmentsteuergesetz (InvSt 4 B)

- 1 Kapitalertragsteuer-Anmeldung nach § 50 und § 53 Absatz 3 Satz 1 InvStG
- 2 Anmeldung nach § 36a Absatz 4 Satz 1 EStG / § 31 Absatz 3 Satz 5 InvStG für Investmentfonds

3 Steuernummer

An die Finanzbehörde

4

5 Art der Anmeldung: 0 = erstmalige elektronische Anmeldung
 1 = berichtigte elektronische Anmeldung

6 Steuernummer der zu berichtigenden Anmeldung

Allgemeine Angaben

Investmentfonds

7 Name ISIN

Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 3 InvStG

8 Bezeichnung

9 Telefonnummer

10 E-Mail BaFin-ID

Kapitalertragsteuer-Anmeldung nach § 50 und § 53 Absatz 3 Satz 1 InvStG

11 Anmeldung für das Kalenderjahr für Monat

12 Im Steuerabzugsverfahren wurde entsprechend der Nichtbeanstandungsregel in Randziffer 50.10 des BMF-Schreibens vom 21.05.2019 (BStBl I 2019, 527) in der jeweils gültigen Fassung von der Berücksichtigung der ausländischen Steuer gemäß § 50 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 47 InvStG abgesehen.

Schlussausschüttung oder Teilausschüttung im Sinne des § 36 Absatz 4 Satz 4 InvStG von Spezial-Investmenterträgen

13 für das Geschäftsjahr Ausschüttung am Ausschüttungsbeschluss vom

Erträge im Sinne des § 50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 InvStG (ohne Beträge laut Zeilen 15 und 16)

Erträge (vor Abstandnahme)	Bemessungsgrundlage ¹⁾	Kapitalertragsteuer	Solidaritätszuschlag
EUR	EUR	EUR	EUR Ct
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Erträge im Sinne des § 50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 33 Absatz 1 bis 3, § 6 Absatz 4 InvStG

Erträge (vor Abstandnahme)	Bemessungsgrundlage ¹⁾	Kapitalertragsteuer	Solidaritätszuschlag
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Erträge im Sinne des § 50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 33 Absatz 4, § 6 Absatz 5 InvStG

Erträge (vor Abstandnahme)	Bemessungsgrundlage ¹⁾	Kapitalertragsteuer	Solidaritätszuschlag
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Zwischenausschüttung 1 von Spezial-Investmenterträgen

17 für die Zeit von - bis Ausschüttung am Ausschüttungsbeschluss vom

Erträge im Sinne des § 50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 InvStG (ohne Beträge laut Zeilen 19 und 20)

Erträge (vor Abstandnahme)	Bemessungsgrundlage ¹⁾	Kapitalertragsteuer	Solidaritätszuschlag
EUR	EUR	EUR	EUR Ct
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Erträge im Sinne des § 50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 33 Absatz 1 bis 3, § 6 Absatz 4 InvStG

Erträge (vor Abstandnahme)	Bemessungsgrundlage ¹⁾	Kapitalertragsteuer	Solidaritätszuschlag
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Erträge im Sinne des § 50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 33 Absatz 4, § 6 Absatz 5 InvStG

Erträge (vor Abstandnahme)	Bemessungsgrundlage ¹⁾	Kapitalertragsteuer	Solidaritätszuschlag
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Zwischenausschüttung 2 von Spezial-Investmenterträgen

21	für die Zeit von – bis ²⁾		Ausschüttung am		Ausschüttungsbeschluss vom	
Erträge im Sinne des § 50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 InvStG (ohne Beträge laut Zeilen 23 und 24)						
	Erträge (vor Abstandnahme)	Bemessungsgrundlage ¹⁾	Kapitalertragsteuer	Solidaritätszuschlag		
	EUR	EUR	EUR	EUR	Ct	
22						
Erträge im Sinne des § 50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 33 Absatz 1 bis 3, § 6 Absatz 4 InvStG						
	Erträge (vor Abstandnahme)	Bemessungsgrundlage ¹⁾	Kapitalertragsteuer	Solidaritätszuschlag		
23						
Erträge im Sinne des § 50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 33 Absatz 4, § 6 Absatz 5 InvStG						
	Erträge (vor Abstandnahme)	Bemessungsgrundlage ¹⁾	Kapitalertragsteuer	Solidaritätszuschlag		
24						

Thesaurierung oder Teilausschüttung im Sinne des § 36 Absatz 4 Satz 5 InvStG von Spezial-Investmenterträgen

25	für das Geschäftsjahr	Letzter Tag des Geschäftsjahres	Ausschüttung am	Beschluss vom		
Erträge im Sinne des § 50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 InvStG (ohne Beträge laut Zeilen 27, 28 und 30 bis 32)						
	Erträge (vor Abstandnahme)	Bemessungsgrundlage ¹⁾	Kapitalertragsteuer	Solidaritätszuschlag		
	EUR	EUR	EUR	EUR	Ct	
26						
Erträge im Sinne des § 50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 33 Absatz 1 bis 3, § 6 Absatz 4 InvStG						
	Erträge (vor Abstandnahme)	Bemessungsgrundlage ¹⁾	Kapitalertragsteuer	Solidaritätszuschlag		
27						
Erträge im Sinne des § 50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 33 Absatz 4, § 6 Absatz 5 InvStG						
	Erträge (vor Abstandnahme)	Bemessungsgrundlage ¹⁾	Kapitalertragsteuer	Solidaritätszuschlag		
28						

Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen

29	Veräußerungsdatum ³⁾	Anzahl der in der Anmeldung enthaltenen Veräußerungen				
Erträge im Sinne des § 50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 36 Absatz 4 Satz 3 InvStG (ohne Beträge laut Zeilen 31 und 32)						
	Erträge (vor Abstandnahme)	Bemessungsgrundlage ¹⁾	Kapitalertragsteuer	Solidaritätszuschlag		
	EUR	EUR	EUR	EUR	Ct	
30						
Erträge im Sinne des § 50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 36 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit § 33 Absatz 1 bis 3, § 6 Absatz 4 InvStG						
	Erträge (vor Abstandnahme)	Bemessungsgrundlage ¹⁾	Kapitalertragsteuer	Solidaritätszuschlag		
31						
Erträge im Sinne des § 50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 36 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit § 33 Absatz 4, § 6 Absatz 5 InvStG						
	Erträge (vor Abstandnahme)	Bemessungsgrundlage ¹⁾	Kapitalertragsteuer	Solidaritätszuschlag		
32						
Veräußerungsgewinne im Sinne des § 50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 InvStG						
		Bemessungsgrundlage ⁴⁾	Kapitalertragsteuer	Solidaritätszuschlag		
33						

Insgesamt abzuführende Abzugsbeträge (Summe aus Zeilen 14, 15, 16, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 30, 31, 32 und 33)

34			Kapitalertragsteuer	Solidaritätszuschlag		
			EUR	EUR	Ct	

Anmeldung nach § 36a Absatz 4 Satz 1 EStG / § 31 Absatz 3 Satz 5 InvStG für Investmentfonds

Letzter Tag des Geschäftsjahres

35

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und § 36a Absatz 1 Satz 4 EStG

Bemessungsgrundlage Kapitalertragsteuer in Höhe von 15 %
EUR EUR

36

Zerlegung der Kapitalertragsteuer

Das Aufkommen aus Zeile 34 ist aufzuteilen nach dem Wohnsitz oder Sitz des Gläubigers der Kapitalerträge nach § 8 ZerlG

37

Baden-Württemberg

38

Bayern

39

Berlin

40

Brandenburg

41

Bremen

42

Hamburg

43

Hessen

44

Mecklenburg-Vorpommern

45

Niedersachsen

46

Nordrhein-Westfalen

47

Rheinland-Pfalz

48

Saarland

49

Sachsen

50

Sachsen-Anhalt

51

Schleswig-Holstein

52

Thüringen

53

Kapitalertragsteuer, bei der eine Zuordnung nach dem Wohnsitz oder Sitz des Gläubigers der Kapitalerträge nicht erfolgen konnte

EUR Ct

Ergänzende Angaben zur Steueranmeldung

Über die Angaben in der Steueranmeldung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen. Diese ergeben sich aus der beigefügten Anlage, welche mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steueranmeldung“ gekennzeichnet ist.

Schlusserklärung

Datenschutzhinweis:

Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 folgende AO in Verbindung mit § 50 und § 53 Absatz 3 Satz 1 InvStG erhoben.

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt. Zusätzlich finden Sie Informationen unter www.bzst.de/DatenschutzInfo.

Unterschrift

Datum, Unterschrift

Mitwirkung bei der Anfertigung der Steueranmeldung

Die Steueranmeldung wurde unter Mitwirkung einer selbständig und eigenverantwortlich tätigen und zur Hilfeleistung in Steuersachen nach §§ 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes befugten Person oder Vereinigung angefertigt

Bei der Anfertigung dieser Steueranmeldung hat mitgewirkt:

Bezeichnung oder Name

Anschrift

Telefonnummer

E-Mail

- 1) Erträge nach Abstandnahme gemäß § 50 Absatz 3 InvStG in Verbindung mit § 43 Absatz 2 Satz 3 bis 8 EStG sowie gemäß § 43 Absatz 2 Satz 2, § 44a Absatz 1, 4 und 5 EStG, Steuerbefreiung gemäß § 42 Absatz 4 und 5 InvStG und Teilfreistellung gemäß § 43 Absatz 3 in Verbindung mit § 20 InvStG.
- 2) Bei mehr als zwei Zwischenausschüttungen innerhalb eines Anmeldezeitraums ist der Zeitraum der letzten im Anmeldezeitraum erfolgten Zwischenausschüttung einzutragen.
- 3) Bei mehreren Veräußerungen innerhalb einer Anmeldung ist das Datum der letzten in der Anmeldung enthaltenen Veräußerung einzutragen.
- 4) Veräußerungsgewinne nach Abstandnahme gemäß § 43 Absatz 2 Satz 2 und 3 bis 8 sowie § 44a Absatz 1, 4 und 5 EStG.